

lich zurichten. Geben in vnser stadt Bruessel in Brabant am XIII tag des monats Septembris anno 2c. im XL^{ten} 2c.

Carolus.

Ad mandatum Caesareae et catholicae Maj^{tis} proprium
Obernburger.

Dem erwidrigen Johansen bischouen zw Meichsen vnserm fursten vnd lieben andechtigen.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1418. 1540. 12. Nov.

B. Johann VIII. übersendet dem Herzog Heinrich das vorstehende kaiserl. Mandat und spricht die Erwartung aus, dass er wegen Besuchs des angesetzten Reichstags in Sachen der Religion des abgenöthigten Vertrags (No. 1413) enthoben werde. Wie wol wir vns dieserhalben mit e. g. in eynen vertragk begeben müssen, weyl wir aber in diesem mandat bey den pflichten vnd eyden, domit wir Kay. Mait. vnd dem heyligen reich vorwanth sein, denselben reichstag zwbesuchen ader chaft halben zwschicken vnd solchs auch niemands anders zuwegern ader zuoltziehen erfordert, vnd wir Kay. Mt. vnd dem reich geschworen, haben wir solchs e. g. nicht wollen vnangetzeigt lassen. Vnd die weil dan dieser reichstagk furnhemlich der religion sachen halben ernant, wollen wir vns zw e. g. vntzweiflich vorsehen, ewer gnade werden vns hierinnen frey stehen lassen, do mit wir vns vnsern pflichten nach als der gehorsame zwerzeigen haben mogen. Do aber e. g. auf dem vertrage bedacht zuuorharren, so wolte vns gebhuren vns hierinnen dermas auch zuuorhalten, damit wir nicht als vngehorsame Kay. Mt. vnd des heyligen reichs erkant wurden. Vnd ist demnach an ewer gnade vnser gantz vleissige bitte, e. g. wollen vns derselbigen gemuthe hierinnen gnediglich zwerkennen geben. Das seint 2c. Geben vfm Stolpen freitags nah Martini Anno 2c. im XL^{ten}.

Johannes von gotsgnaden bischof zw Meissen.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1419. 1540. 26. Dec.

K. Karl V. ersucht den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Heinrich dem Bischof von Meissen den Besuch des bevorstehenden Reichstags zu gestatten mit der Zusicherung, dass ihnen und den Rechten des Hauses Sachsen hieraus ein Nachtheil nicht erwachsen solle. Hochgepornenn lieben ohemenn churfurst vnd furst. Wir habenn e. l. schreibenn belangende den bischof zw Meissen, dorin yr anzeigt, das derselbe vonn Meissen sampt andernn bischoffen, so in das hauß zu Sachssen landen vnd schutz gesessen vnd mit demselben vmbkreißt seynn, hieuer auf reichstagenn nie erscheinenn mit angehefter bith, das wir vnnsere erforderung des gemelten bischoffs vonn Meissen zu negstkunfftigen angesetzten vnserm reichstage gescheen widderumb abzuschaffen gnediglich geruchten — vornommen 2c. Dieweyl wir dann den itzberurttenu vnserm reichstagk zuuorderst von wegen der religionn sachen furgenomenn vnd die sach furnemblich die bischoffe vnd andere geistliche personenn berurt, vnd irer art nach mit derselbenn bischoffe vnd gaystlichenn rath vnd zuthuen gehandelt werden soll: Demnach begerenn wir an E. L. gnedigs vleiß, Ir wollet auß ytzt erzceltenn vrsachenn den gedachten bischoffe zw Meissen auch andere bischoffe in ewern furstenthumben gesessen vnd zw angesetztem vnserm reichstage beschriebenn dißmals auf solchem tagk erscheinenn lassenn, das soll E. L. ann derselbenn vnd